

**Satzung**  
**über den Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Gesamtfeuerwehr der Stadt**  
**Wernigerode außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe**  
**(Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2001)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 des Brandschutzes und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 23. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

1. Die Leistungen der Feuerwehr - gemäß § 22 Abs. 1 - bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich.
2. Kostenersatzpflichtig sind
  - a) Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen, Unfällen, Umweltgefahren oder sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  - b) Einsätze bei vorsätzlicher, grobfahrlässiger oder grundloser Alarmierung;
  - c) Fehlalarmierungen durch private Feuermeldeanlagen;
  - d) Brand- und Hilfeleistungseinsätze, die nicht im Rahmen der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe erfolgen;
  - e) Hilfe- und Sachleistungen bei Ölunfällen;
  - f) Gestellung von Brandsicherheitswachen;
  - g) Gestellung von Feuerwehrpersonal;
  - h) Entsorgung von Verbrauchsmaterialien und Sonderabfällen, die im Rahmen der Hilfe- und Sachleistungen anfallen.
3. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Pkt. 2. besteht nicht.
4. Leistungen gemäß Pkt. 2. können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
5. Werden die Leistungen aus Gründen, die der Anfordernde zu vertreten hat nicht ausgeführt, sind die Kosten in voller Höhe zu tragen. Die Beweislast liegt beim Anfordernden.

**§ 2**  
**Kostenersatzberechnung**

1. Die Zeiten, die der Kostenfeststellung zugrunde gelegt werden, beginnen mit dem Verlassen der Feuerwache und enden mit der Rückkehr zur Feuerwache.
2. Abgerechnet wird zu § 5 Ziff. 1 nach Betriebs-Halbstunde, Personalkosten nach Stunden.
3. Bei Abrechnung nach Betriebs-Halbstunden wird die erste Betriebs-Halbstunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Betriebs-Halbstunde gilt als Betriebs-Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.

4. Bei Abrechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
5. Bei Einsätzen nach § 1 Pkt. 2 b tritt in jedem Falle zu den Kosten ein Zuschlag von 103,00 €. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr werden doppelte Kosten berechnet.
6. Die Kostenersatzfeststellung bei Fehlalarmen durch private Feuermeldeanlagen gemäß § 1 Buchstabe c erfolgen auf Grundlage der Ausrückeordnung der Gesamtfeuerwehr der Stadt Wernigerode in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Fälligkeit der Kostenersatzschuld**

Die Kostenersatzschuld entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Kosten werden in einem Kostenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Kostenbescheides an die Stadtkasse Wernigerode zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Kostenersatzschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

- welcher durch sein Verhalten die Leistungen verursacht hat,
- welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
- zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte,
- welcher vorsätzlich oder grobfahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten.

### **§ 5**

#### **Kostenersatz für die Gestellung von Fahrzeugen, Personal und Sachleistungen**

##### 1. Fahrzeuge je Betriebs-Halbstunde

Löschfahrzeug (LF 16, LF 8)	26,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16	74,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF	49,00 €
Drehleiter DLK 23/12	129,00 €
Einsatzleitwagen ELW	21,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	43,40 €
Schlauchwagen (SW 2000, SW 3000)	20,45 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	23,00 €
Mehrzweckfahrzeug MTW	14,00 €
Einsatz Ölbindemittel und Entsorgung pro kg	3,00 €

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes werden für An- und Abfahrten je km 1,28 € berechnet.

## 2. Personalkosten je Einsatzstunde

Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	17,00 € je Std.
Sicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (Theater u.ä.)	6,00 € je Std.
Wachhabender Posten	5,00 € je Std.

### § 6

#### **Stundung oder Erlass der Kosten**

Die Kostenersatzschuld kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§13 a KAG).

### § 7

#### **In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Davon abweichend bleiben die DM-Beträge aus der Satzung vom 23. Oktober 1997 bis zum 31.12.2001 in Kraft. Die € - Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.

Wernigerode, 01.02.2001

Hoffmann  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 25.01.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung wurde am im Amtsblatt der Stadt Nr. 2 am 24.02. 2001 bekannt gemacht.